

11. Fragen zur Abrechnung (allgemein)

Kann die BEMA 4 (Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus) in einer Sitzung mit weiteren PAR-Leistungen abgerechnet werden?

siehe auch Rubrik „1. Vom Antrag bis zur Genehmigung einschließlich Begutachtung“

Kann die Parodontitisbehandlung erst nach der letzten UPT, also nach 2 – 2,5 Jahren abgerechnet werden?

Nein, die Abrechnung erfolgt im Rahmen einer Monatsabrechnung auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Eine erste Abrechnung ist frühestens nach der letzten Nachbehandlung (BEMA 111) i.V. mit der AIT für alle bis dahin erbrachten Leistungen möglich. Dies betrifft nicht die Begleitleistungen, die über BEMA Teil 1 (z.B. Anästhesie) abgerechnet werden. Alle Leistungen, die nach der AIT erbracht werden (BEVa, CPTa, CPTb, BEVb und UPTen), müssen auch je nach erbrachter Leistung am Monatsende über BEMA Teil 4 (PAR) abgerechnet werden.

Was kann bei einem Behandlungsabbruch abgerechnet werden?

Im Falle eines Behandlungsabbruchs empfehlen wir Ihnen zunächst Rücksprache mit der Krankenkasse zu halten. Die Krankenkasse kann in einem solchen Fall Kontakt mit ihrer/ihrer Versicherten aufnehmen und ggf. auf eine Weiterbehandlung hinwirken. Nach erfolgter Rücksprache sind sodann Teilabrechnungen möglich, d.h. die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt erhält die bis zum Zeitpunkt des Behandlungsabbruches entstandenen Kosten (siehe § 23 Absatz 4 BMV-Z).

Einreichen von Abrechnungsunterlagen

siehe auch Rubrik „1. Vom Antrag bis zur Genehmigung einschließlich Begutachtung“

Wie ist die Entfernung einer semipermanenten Schienung abrechenbar?

Für die Entfernung ist die GOÄ Nr. 2702 (ehemals Nr. 88) abrechenbar.

Stand Oktober 2021